

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tigen werde, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Volkswirtschaft zugesetzt wurden. In den eidgenössischen Räten stellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung kam.

Damit mutete man dem Referendumsbürger zuviel zu. Er kam aus der Geschichte nicht recht heraus. Das, Abstimmungsergebnis war demgemäß ein verworrenes und nach langem Hin und Her stellte man schließlich fest, daß die Verbotsinitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Kraft. Wenige Jahre haben genügt, um seine verhängnisvolle Wirkung darzutun. Die Kursäle kämpfen mit gewaltigen Defiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Änderung eintritt, steht ihre Existenz in Gefahr. Sie müssen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unsere Volkswirtschaft schwer betroffen. Vor allem werden unsere Gewerbe darunter zu leiden haben, die Baugewerbe, die Nahrungsmittelgewerbe, die Bekleidungsgewerbe und manche andere, die direkt auf den Fremdenverkehr eingestellt sind, wie z. B. die Schnitzlerei und die Klöppelerei.

Und nun, schweizerischer Gewerbestand, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Verbotsinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Kursaal-Initiative, welche die bis zum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Kursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursäle erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Initiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artikel 35 der Bundesverfassung redigiert ist, sind Mißbräuche irgendwelcher Art direkt ausgeschlossen. Man kann also mit gutem Gewissen dem neuen Vorschlage die Zustimmung geben. Und ernst und dringend muß dem Gewerbestand in seinem ureigensten Interesse der Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Vorlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Präsident des  
Schweizer. Gewerbeverbandes:  
Dr. Eschumi, Nationalrat.

### Kulturaufgaben.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender“ 1929. Verlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Volkes ist seine Arbeitskraft. Der Wert der Arbeitskräfte wird bestimmt durch den Höhengrad der nationalen Kultur. Diese zu erhalten und zu fördern, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Vermehrte Förderung der Berufstüchtigkeit, Erhaltung eines gesunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nachwuchses, gesetzliche Ordnung der Arbeits- und Lehrverhältnisse, Schutz der rechtlichen Arbeit.

Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch die eidgenössische Gewerbegezgebung, deren ernsthafte Anhandnahme und Erledigung der Gewerbestand seit Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in einer dringlicher Weise, durch vermehrte Staats- und Selbsthilfe dafür zu sorgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch günstigere Arbeitsbedingungen oder billigeren Lebensunterhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leisten.

Die Lösung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Zukunft muß sein: Wo möglich und solange wie möglich mit dem Staat für die private Wirtschaft. Das große Ziel unseres Strebens sei aber der wirtschaftliche Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung sind die Grundlagen alles wirtschaftlichen Gediehens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Vorschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitskräfte und geistigen Anlagen müssen sich frei entwickeln und zum Wohle der Gesamtheit auswirken können. Die wahre Freiheit will jedoch keine rechtmäßigen Interessen verlegen. Mit der Freiheit muß also auch die Ordnung verbunden sein, damit die ungebundene Freiheit nicht missbraucht wird.

### Existenzminimum des Handwerkmeisters.

(Korrespondenz.)

Nach unserm Schuldbetreibungsgesetz können Lohn- und Gehalts- und Dienstleistungskommen nur soweit geprädet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Obwohl nun das Gesetz unter Begriffen Lohn- und Gehalts- und Dienstleistungskommen in erster Linie die Vergütung des Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstvertrag im Auge hat, ist die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend dem wirklichen Sinn des Gesetzes dazu gekommen, auch Forderungen des Handwerkmeisters aus Werkverträgen insoweit als unprädatbar zu bezeichnen, als darin der Ertrag der eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ist. Selbstverständlich sind auch solche Forderungen aus Werkverträgen nur soweit unprädatbar, als sie für den Unterhalt des Schuldners und seine Familie unbedingt notwendig sind. Derjenige Teil der Forderung aus Werkvertrag aber, der die Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Hilfskraft (Arbeiter, Gehilfen usw.) darstellt, kann unbeschränkt geprädet werden, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt seien.

Die Betreibungsbehörden gehen bei dieser Praxis davon aus, daß auf das wirtschaftliche Verhältnis abzustellen sei und daß der Handwerkmeister nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Lohnarbeiter, der ja ohnehin alle Risiken des selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Handwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang präden, so würde er ja aller Mittel beraubt, um seinen Beruf weiter ausüben zu können. Damit ist die Praxis dazu gelangt, auch den in Not geratenen Handwerker zu schützen und ihm dasselbe Recht angedeihen zu lassen, das der unselbständig Erwerbende schon längst genoß.

Dr. H. Glarner, Rechtsanwalt, Zürich.

### Volkswirtschaft.

Fabrikbauten. Durch die Eidgenössischen Fabrikinspektorate sind in den Monaten Januar bis Oktober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begutachtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Vorlagen betreffen die Maschinenindustrie, die chemische Industrie, die Metallindustrie und die Holzindustrie.

Revision der kantonal-zürcherischen Strafen- und Baugesetzgebung. Der Verband zürcherischer Gemeindepräsidenten nahm an seiner Generalversammlung, geführt auf ein orientierendes Referat von Gemeindelingeieur Aufdermauer folgende Resolution an: „Der Verband

erklärt einmütig: 1. Zufolge des enorm gestiegerten Verkehrs aller Art, insbesondere des Autoverkehrs auf Hauptverkehrsstraßen, andern Staatsstraßen und Gemeindekommunikationen ist die heutige geltende Gesetzgebung (Straßen- und Baugesetz) außer Stande, den jetzigen Verhältnissen und Zuständen zur Lösung der großen Aufgaben von Staat und Gemeinden zu genügen. 2. Die zur Zeit übliche Verteilung der Baufosten für Straßen- und Neubauten oder die notwendigen Verbesserungen, speziell der Hauptverkehrsstraßen, zwischen Staat und Gemeinden erfordert unbedingt eine Änderung. 3. Der Staat hat im Sinne einer Entlastung der Gemeinden deren Beitragleistungen an besondere Beläge herabzusehen und vor allem auch an die Troitoirkosten vermehrte Leistungen zu übernehmen. Hierauf sollen auch die Gemeindestrafen entsprechend berücksichtigt und Beiträge an Kanalisationen vorgesehen sein. 4. Der Verband spricht die bestimmte Erwartung aus, der Regierungsrat werde diesen Fragen und den Interessen der Öffentlichkeit die gebührende Achtung nicht versagen und den gesetzten Begehrten Rechnung tragen, wenn nötig durch Vorlage von Novellen zu den in Betracht kommenden Gesetzen.

**Heimindustrien des Berner Oberlandes.** Am 21. November tagten auf Einladung der oberländischen Volkswirtschaftskammer im Hotel „Terminus“ in Spiez die Vertreter der oberländischen Heimindustrien. Herr Dr. Born hatte einen Eingabentwurf an den Bundesrat, die Heimindustrien des Oberlandes betreffend, vorbereitet und referierte eingehend hierüber. Die Eingabe wurde gründlich durchberaten. Unsere Heimindustrien benötigen jedoch nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch allgemeine Hilfe, vor allem die gemeinnützigen, die schwer kämpfen, um sich über Wasser zu halten. Aus diesem Grunde hat die oberländische Volkswirtschaftskammer den ersten Vorstoß unternommen und gedenkt in verdankenswerter Weise eine Heimarbeitszentrale zu errichten, die alle vorhandenen Branchen zusammenflehen wird. Diese soll sich mit dem genauen Studium der Heimarbeitsverhältnisse, der Produktionsbedingungen und der Absatzgebiete beschäftigen. Sie wird auch, soweit möglich, eine gemeinsame wirksame Ressource durchführen und durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen in technischer Hinsicht fördernd wirken. Wo die einzelnen Organisationen die Rohstoffe nicht selbst beschaffen können, würde dies von der Zentralstelle aus geschehen. Auch ist eine allgemeine kostenlose Beratung vorgesehen.

Die Organe dieser Zentrale wären eine große Kommission, in der alle Heimarbeitszweige des Oberlandes vertreten wären, und eine kleine Kommission, die durch die große bestellt würde und zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommen würde.

Um besonders den gemeinnützigen Heimindustrien, die gewöhnlich schwer haben, genügenden Absatz zu finden, entgegenzukommen, haben es gemeinnützige Frauen übernommen, in Thun versuchsweise während des Monats Dezember eine Ausstellungs- und Verkaufszentrale zu errichten.

Die Bevölkerung des Oberlandes begrüßt die Bemühungen, die bestehenden Heimindustrien neu zu beleben und eventuell eingegangene wieder wachzurufen, wärmstens, wird doch durch sie manche Arbeitsgelegenheit geschaffen und deshalb der Armut gesteuert und Not gelindert.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Maler- und Gipsermeister-Verband.** Am 17. und 18. November hielt dieser Verband unter dem Vorsitz von W. Nebsamen aus Zürich in Bern

seine Generalversammlung ab, verbunden mit dem 40jährigen Gründungsjubiläum der dortigen Sektion. Nationalrat Dr. Tschumi sprach über „Werdegang und Aufbau der schweizerischen Gewerbegezeggebung.“ Er wies speziell auf die Meisterprüfungen hin, die vom Schweizerischen Maler- und Gipsermeister-Verband eingeführt werden. Fachlehrer Hunziker (Aarau) referierte über „Material und Technik“. Die Unkostenberechnung gab ebenfalls zu reden, da sie bei Architekten und Behörden immer noch zu wenig Verständnis findet.

## Verschiedenes.

**Die Bautätigkeit in den Städten.** Das eidgenössische Arbeitsamt hat Erhebungen über die Bautätigkeit in den größeren Städten im dritten Quartal 1928 durchgeführt. Erfasst wurden in der ersten Erhebung 18 Städte, in denen im dritten Quartal 1928 total 586 Gebäude mit Wohnungen und 2114 Wohnungen fertigerstellt wurden. Baubewilligungen wurden für 632 Gebäude mit Wohnungen mit insgesamt 2085 Wohnungen erteilt. Davon entfallen auf die Stadt Zürich allein 270 baubewilligte Gebäude mit Wohnungen und 1047 baubewilligten Wohnungen.

**Filmvorführung „Die neuesten Holzbearbeitungs-Maschinen“** im Kunstgewerbemuseum Zürich. (Mitgeteilt.) In Anbetracht des diesen Lehrfilmen zufallenden Wertes beabsichtigt die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, im gleichen Vorführungsräume des Kunstgewerbemuseums, Museumstraße 2, Zürich, Donnerstag den 6. Dezember, abends 7 Uhr 30 wieder eine derartige Vorführung zu veranstalten. Es soll auf diese Weise allen Gewerbelehrlingen und eventuell weiteren Interessenten der Holzbearbeitungsbranche Gelegenheit geboten werden, sich diese Filme ebenfalls kostenlos anzusehen.

**Industrielles aus dem Kanton Glarus.** (Korr.) In Basel sind jüngst wiederum zwei Großkinos mit zusammen 2000 Sitzplätzen eröffnet worden. Die Bestuhlung, die nach allgemeinen Urteilen sehr gediegen und bequem ausgefallen ist, stammt von der renommierten Möbelfabrik A.-G. Horgen-Glarus. In einem dieser Kino wurde gleichzeitig eine komplete Bühneneinrichtung von der Firma Eberhard und Söhne, Biäsche, Mollis, gefertigt.

**Neue Industrie im Kanton Aargau.** Die altbekannte Glockengießerei Retschi in Aarau hat seit einiger Zeit einen neuen Produktionszweig aufgenommen, den sogenannten Bildguß, d. h. die Herstellung massiver Bronzegegenstände künstlerischer und kunstgewerblicher Natur, wie Statuen, Vasen, Dosen und dergleichen. Verschleudene, bei Retschi gegossene Bildwerke haben bereits in unserm Friedhöfen Aufstellung gefunden, unter anderm auch im Luzerner Friedhof. Man wird die angehobene schweizerische Glockengießerei zu dieser vielversprechenden Erweiterung ihres Betriebes nur beglückwünschen können.

**Ausbau der industriellen Betriebe in Genf.** Der Stadtrat von Genf bewilligte 1.014.000 Fr. für den Ausbau der industriellen Betriebe.

(Einges.) Für gesundheitsförderndes Fensterglas wird seit einiger Zeit Propaganda gemacht, die in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Das neue sogenannte „Ultravitglas“ hat die gute Eigenschaft, daß es nachweisbar zirka 82% Durchlässigkeit der ultravioletten Strahlen besitzt, während das gewöhnliche Fensterglas nur zirka 7% Durchlässigkeit hat.

Die ultravioletten Strahlen sind für Menschen und Tiere die größten Wohltaten und zur Förderung der